

ÖSTERREICHISCHES FILM MUSEUM
Wien

STATUTEN

Beschlossen in der Vollversammlung vom 8. Mai 2003, aktualisiert in der Vollversammlung vom 24. Januar 2006. Vorliegende Fassung beschlossen in der Vollversammlung vom 20. Mai 2021.

Präambel

§ 1

1. Das Österreichische Filmmuseum ist ein Verein und hat seinen Sitz in Wien.
2. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die ganze Welt.

§ 2

1. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO insbesondere auf dem Gebiet der Volksbildung für die Verbreitung und Förderung der Filmkultur auf wissenschaftlicher Basis.
2. Der Erlangung der Satzungszwecke dienen die folgenden ideellen Mittel:
 - a. Regelmäßige Filmpräsentationen (Filmvorführungen bzw. „Filmausstellungen“) im Rahmen kuratierter Programme im hauseigenen Kinosaal, sowie anderorts im Rahmen von Gastspielen und Kooperationen.
 - b. Ausbau, Erhaltung und Erschließung einer Schau- und Forschungssammlung bedeutender Werke der Filmgeschichte von 1895 bis in die Gegenwart („Filmsammlung“) sowie deren Kontextmaterialien („Nicht-filmische Sammlungen“).
 - c. Durchführung von Forschungsarbeiten im Rahmen des Vereinszweckes.
 - d. Vorträge, Lehrveranstaltungen, Kurse, wissenschaftliche Symposien und Vermittlungs- und Informationsveranstaltungen im Zusammenhang mit den Vereinszielen.
 - e. Herausgabe eines Mitteilungsblattes und anderer wissenschaftlicher Publikationen, inklusive Publikation in elektronischen Medien, im Internet und in sozialen Netzwerken.
 - f. Ausbau, Erhaltung und Erschließung einer einschlägigen Fachbibliothek und Mediathek zur Unterstützung der vereinseigenen Forschungsarbeit und als öffentlich zugänglicher Studienort.
 - g. Aktive Partizipation in relevanten nationalen wie internationalen Fachgruppen und

Foren.

3. Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - a. Mitgliedsbeiträge und Beitrittsgebühren
 - b. Erträge von Veranstaltungen
 - c. Spenden, Subventionen, Förderungen, Vermächtnisse und andere Zuwendungen
 - d. Sponsorgelder
 - e. Werbeeinnahmen
 - f. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, usw.)
 - g. Erträge aus sonstigen unternehmerischen Tätigkeiten des Vereines.
4. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten Zwecke verwendet werden.

§ 3

1. Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
2. Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
3. Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in den Statuten festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
4. Eventuelle wirtschaftliche Geschäftsbetriebe des Vereines treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
5. Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
6. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
7. Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilf*innen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.

8. Der Verein kann Mittel als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben, im Ausmaß von unter 10% der gesamten Ausgaben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO.
9. Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An die Leistungsempfänger*innen muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
10. Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
11. Spendenbegünstigte Zwecke werden im Ausmaß von mindestens 75% der Gesamtressourcen des Vereines verfolgt.

§ 4

1. Mitglieder des Vereines können physische und juristische Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereines bekennen.
2. Über Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder beschließt die Vollversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Tod bei physischen Personen,
durch Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen,
 - b. durch freiwilligen Austritt,
 - c. durch Ausschluss.
4. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und der Auflösung oder Aufhebung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Leistung der Einlagen zu berechnen ist.

Es darf keine Person durch dem Vereinszweck fremde Verwaltungsausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Die Mitglieder des Vereines sind

- I. ordentliche Mitglieder
 - a. Gründungsmitglieder
 - b. andere ordentliche Mitglieder
- II. Außerordentliche Mitglieder
 - a. fördernde Mitglieder
 - b. teilnehmende Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

§ 6

1. Ordentliche Mitglieder sind alle jene physischen und juristischen Personen, die am Vereinsleben aktiv teilnehmen und alle Rechte und Pflichten wahrnehmen.

Gründungsmitglieder haben zusätzlich das Recht, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

2. Fördernde Mitglieder sind alle jene physischen und juristischen Personen, die den Verein ideell oder finanziell unterstützen, jedoch die Rechte und Pflichten nicht wahrnehmen.
3. Teilnehmende Mitglieder sind physische Personen, die außer dem Recht auf Teilnahme an bestimmten Vereinsveranstaltungen oder Benützung bestimmter Vereinseinrichtungen keine Rechte haben.
4. Ehrenmitglieder sind physische Personen, die wegen ihrer Verbundenheit und Verdienste um den Verein oder seine Zwecke vom Vorstand zu solchen ernannt werden, jedoch die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder nicht wahrnehmen.

§ 7

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich von der Vollversammlung festgesetzt.
2. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliedsbeiträge.
3. Der Vorstand kann den Mitgliedsbeitrag in berücksichtigungswürdigen Fällen herabsetzen oder ganz erlassen.

§ 8

1. Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Vollversammlung und besitzen das aktive und passive Wahlrecht für sämtliche Organe des Vereins.
2. Ehrenmitglieder können an der Vollversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

1. Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern, seine Statuten, die Beschlüsse und Anordnungen seiner Organe zu beachten, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Interessen des Vereines abträglich wäre.
2. Ob Vereinsmitglieder gegen die Bestimmungen des Absatzes 1. verstoßen, entscheidet im Zweifel der Vorstand mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 10

Die Organe des Vereines sind

- a. die Vollversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Geschäftsführung
- d. die Rechnungsprüfer*innen
- e. das Schiedsgericht

§ 11

1. Die Hauptsubventionsgeber des Vereines Österreichisches Filmmuseum haben das Recht, jeweils eine Person als Vertretung in die Vollversammlung und den Vorstand zu entsenden. Diese Person hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein ordentliches Mitglied beziehungsweise Vorstandsmitglied.
2. Hauptsubventionsgeber sind jene Personen oder Körperschaften, die im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vor der jeweiligen Vollversammlung oder Vorstandssitzung zumindest 1/3 der im Geschäftsjahr notwendigen Mittel des Vereins durch (Sach-)Subventionen zur Verfügung gestellt haben. Im Zweifel entscheidet die Vollversammlung oder der Vorstand mit 2/3 Mehrheit ohne Stimme des betroffenen Hauptsponsors.

§ 12

1. Die ordentliche Vollversammlung findet jährlich mindestens einmal statt und wird vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer zumindest 7-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung hat sämtliche zur Abstimmung zu gelangenden Angelegenheiten überblicksmäßig darzustellen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Einladungsmodus vorab zugestimmt haben. Sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder tatsächlich anwesend, ist eine allenfalls unrichtige Einladung jedenfalls geheilt.

2. Außerordentliche Vollversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden, müssen jedoch einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der in der Vollversammlung stimmberechtigten Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung oder ein Rechnungsprüfer schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen binnen 14 Tagen nicht nach, so kann jeder im eigenen Namen eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, der berechtigt ist, eine solche zu verlangen.

§ 13

1. Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, in seinem/ihrem Verhinderungsfalle in folgender Reihenfolge: Obmannstellvertreter*in, das längst dienende Vorstandsmitglied (wobei unterbrochene Mitgliedszeiten zusammenzurechnen sind), das längsdienende ordentliche Mitglied (wobei unterbrochene Mitgliedszeiten zusammenzurechnen sind).
2. Der/die Vorsitzende eröffnet und schließt die Vollversammlung, stellt die Beschlussfähigkeit fest, leitet die Verhandlungen und Abstimmungen und übt die Ordnungsgewalt aus.

§ 14

1. Der/die Vorsitzende betraut ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied der Geschäftsführung oder einen (anderen) Dienstnehmer des Vereins mit der Protokollführung.
2. Das Protokoll hat zu enthalten:
 - a. Beginn und Schluss der Vollversammlung
 - b. Verzeichnis der Anwesenden
 - c. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - d. die Tagesordnung
 - e. den allgemeinen Gang der Verhandlungen
 - f. Wortlaut der Anträge
 - g. Namen der Antragsteller
 - h. Beschlüsse in wörtlicher Fassung
 - i. das Stimmenverhältnis

§ 15

1. Die Vollversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
2. Ist die Vollversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine Stunde später eine Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die beschlussfähig ist, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
3. An der Vollversammlung können die Mitglieder der Geschäftsführung, der Geschäftsführer-Stellvertreter und die Rechnungsprüfer mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 16

1. Physische Personen üben ihr Stimmrecht persönlich aus, juristische Personen durch einen bevollmächtigten Vertreter. Das Stimmrecht kann mit schriftlicher Vollmacht übertragen werden, jedoch nur so, dass keiner der Anwesenden mehr als drei Stimmen besitzt.
2. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Sie bedürfen im Allgemeinen der überhäufigen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende. Die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte, über die eine Abstimmung zu erfolgen hat ist möglich, erfordert aber die Zustimmung von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder und darf keine im § 17 geregelten Sachverhalte betreffen.

§ 17

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss;
- b. Wahl bzw. Bestellung und vorzeitige Abberufung (2/3-Mehrheit) des Vorstandes, der Rechnungsprüfer*innen und des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes;
- c. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (2/3-Mehrheit);
- d. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- e. Änderung der Statuten (2/3-Mehrheit);
- f. Auflösung des Vereines (siehe § 27)
- g. Die Verleihung von Ehrungen

Im Falle der Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds ist diesem das Recht auf Anhörung vor der Vollversammlung zu gewähren.

§ 18

1. Die Vollversammlung wählt auf zwei Jahre aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder einen Obmann/eine Obfrau, eine/n Obmannstellvertreter*in und zwei oder mehrere weitere Vorstandsmitglieder.

Diese Personen bilden zusammen den Vorstand. Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, so hat dieses das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied gegen nachträgliche Genehmigung durch die Vollversammlung zu kooptieren.

2. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder und Gründungsmitglieder geladen und mindestens drei der ersteren erschienen sind. Die Einberufung hat unter Einhaltung einer zumindest 7-tägigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig, sofern alle stimmberechtigten Mitglieder diesem Einladungsmodus vorab zugestimmt haben. Sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder tatsächlich anwesend, ist eine allenfalls unrichtige Einladung jedenfalls geheilt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit überhäufiger Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Vorsitzenden. Die Beschlussfassung im Umlaufwege (auch per E-Mail) ist zulässig, sofern kein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied ausdrücklich dem widerspricht. Die Beschlussfassung im Umlaufwege muss einen Beschlussvorschlag enthalten und muss dieser den Vorstandsmitgliedern und den zur Teilnahme berechtigten Personen des Abs 5 mit einer 14-tägigen Frist zur Abstimmung oder zur Stellungnahme zugesandt werden. Bis zum Ablauf dieser Frist kann auch eine bereits erfolgte Stimmabgabe noch revidiert werden. Langt bis zum Ablauf der Frist keine Stimmabgabe ein, so ist dies als Gegenstimme zu werten.

4. Bei Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Der Vorsitzende beauftragt ein Vorstandsmitglied, ein Mitglied der Geschäftsführung oder einen Dienstnehmer des Vereins mit der Protokollführung.
5. An den Sitzungen des Vorstandes können die Mitglieder der Geschäftsführung, der/die Geschäftsführungs-Stellvertreter*in und die Rechnungsprüfer*innen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Der Beschlussfassung durch den Vorstand sind vorbehalten:

- a. Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses auf Vorschlag der Geschäftsführung;
- b. Einberufung der Vollversammlung;
- c. Bestellung und vorzeitige Abberufung (2/3 Mehrheit) von Mitgliedern der Geschäftsführung
- d. Aufstellung von Richtlinien oder einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
- e. Kontrolle der Geschäftsführung
- f. Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Mitgliedern der Geschäftsführung
- g. Festsetzung der Entlohnung der Mitglieder der Geschäftsführung
- h. Angelegenheiten von weitreichender Bedeutung. Solche Angelegenheiten sind Vorhaben, die zumindest einen Aufwand von 10 % der im letzten Geschäftsjahr verwendeten Mittel des Vereins erreichen oder die Beteiligung an oder Zusammenlegung mit anderen Körperschaften betreffen.

§ 20

1. Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen und führt den Vorsitz in Vorstand und Vollversammlung. Schriftstücke in Angelegenheiten, die der Vollversammlung und dem Vorstand vorbehalten sind, zeichnet er gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied.
2. Der/die Obmannstellvertreter*in vertritt den Obmann/die Obfrau im Verhinderungsfall.
3. Den übrigen Mitgliedern des Vorstandes können durch Vorstandsbeschluss besondere Agenden zugewiesen werden.

§ 21

1. Der Vorstand bestellt die Geschäftsführung, die aus einem, höchstens zwei Mitgliedern besteht (im Außenverhältnis Direktor*in genannt), für eine Funktionsperiode von fünf Jahren. Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen keine Vereinsmitglieder sein. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder der Geschäftsführung sein.
2. Die Mitglieder der Geschäftsführung führen die gesamten Angelegenheiten des Vereines selbständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch Vorstand und Vollversammlung vorbehalten sind. Gibt es nur eine/n Geschäftsführer*in, kann diese/r eine/n Dienstnehmer*in des Vereines als Geschäftsführungs-Stellvertreter*in vorschlagen, den/die der Vorstand bestellt.
3. Zum Zweck der Führung der Vereinsangelegenheiten sind die Mitglieder der Geschäftsführung in Geldangelegenheiten zeichnungsberechtigt, und zwar so, dass ein/e Geschäftsführer*in mit dem anderen gemeinsam zeichnet. Gibt es nur eine/n, so zeichnet diese/r gemeinsam mit seiner/ihrer Stellvertreter*in, gemeinsam mit dem Obmann/der Obfrau oder gemeinsam mit dem/der Obmann-Stellvertreter*in. Ebenso ist die gemeinsame Zeichnung von Obmann/Obfrau und Geschäftsführungs-Stellvertreter*in zulässig.
4. Der Vorstand kann den durch diese Statuten festgelegten Wirkungsbereich der Geschäftsführung durch den Beschluss einer Geschäftsordnung näher regeln.

§ 22

1. Jährlich werden zwei Rechnungsprüfer*innen von der Vollversammlung gewählt. Wird eine juristische Person mit der Rechnungsprüfung beauftragt, so hat sie für den Fall, dass nicht zwei Rechnungsprüfer*innen gewählt werden, zwei physische Personen als Rechnungsprüfer*innen namhaft zu machen.
2. Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Die Ergebnisse ihrer Prüfung haben sie dem Vorstand und der Vollversammlung zu berichten.

§ 23

Wird einer juristischen Person ein Amt übertragen, so hat sie innerhalb von 14 Tagen eine physische Person namhaft zu machen, die dieses Amt für die ausübt. Unterlässt sie dies, so verliert sie für die Dauer der Vakanz ihre Stimmrechte und wird zur Ermittlung von Mehrheiten nicht berücksichtigt, als ob sie nicht Mitglied wäre.

§ 24

Die Mitglieder des Vorstandes, die Mitglieder der Geschäftsführung und die Rechnungsprüfer haften dem Verein für jeden Schaden, der durch Verletzung ihrer pflichtmäßigen Obliegenheiten entstanden ist.

§ 25

Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer*innen können von der Vollversammlung aus triftigen Gründen mit 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen vorzeitig abberufen werden.

§ 26

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus drei Vereinsmitgliedern besteht.
2. Der/die Vorsitzende wird auf zwei Jahre von der Vollversammlung gewählt, die beiden anderen Richter*innen werden dem Vorstand von den Streitparteien binnen 14 Tagen namhaft gemacht, widrigenfalls der Vorstand selbst die Nominierung vornimmt. Wird der/die Vorsitzende wegen Befangenheit abgelehnt, worüber er/sie selbst befindet, ernennt der Vorstand einen Ersatz.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Mehrheit, Stimmenthaltungen sind unzulässig.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind endgültig. Für den Fall, dass dem Schiedsgericht der Beschluss über den Ausschluss eines Mitglieds vorgelegt wird, kann die Vollversammlung eine von ihrem Beschluss abweichende Entscheidung des Schiedsgerichtes durch Beharrungsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der Stimmen revidieren. Ein solcher Beharrungsbeschluss ist unanfechtbar. Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen, oder seine Entscheidungen nicht befolgen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 27

1. Der Verein kann nur mit 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen auf einer außerordentlichen Vollversammlung, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist, aufgelöst werden.
2. Bei freiwilliger oder behördlicher Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszweckes fällt das Vereinsvermögen, nach Abdeckung der Passiva, sowie alle Gegenstände der Sammlung an die öffentliche Hand zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO, insbesondere der Förderung von Kunst und Wissenschaft auf dem Gebiet der Filmkultur.

§ 28

Diese Statuten können nur mit 3/4-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen abgeändert werden.